



Schmutzwasser – **Kanalabgabenordnung**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen hat in seiner Sitzung am 26.11.2021 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. 71/1995, zuletzt geändert mit LGBl 149/2016, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Schmutzwasserkanalabgabe der Marktgemeinde Lebring-St. Margarethen werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. 45, und aufgrund des Kanalabgabegesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

1. Unter Unternehmen im Sinne dieser Verordnung sind Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen wie beispielweise Büros, Amtsgebäude, Schulen, Kindergärten, Gasthäuser, Beherbergungsunternehmen, Hotels, Kanzleien, Ordinationen, Banken, Kreditinstitute, Makler, Versicherungen, Bäckereien, Tierärzte, Laboreinrichtungen, Kaufhäuser, Buschenschänke, Polizeiinspektionen, Finanzdienstleister, sonstige freiberufliche Tätigkeiten, Anstalten und sonstige Einrichtungen, Veranstaltungsstätten, Tennisplätze, Fußballstadion, Vereinshaus, Sportstätten, Pflegeheime, Altersheime, Rüsthaus, Feuerwehr, Frisör, Kosmetikstudios, Tankstellen, Autowaschanlagen, Containeranlagen zu verstehen, jedenfalls alle Örtlichkeiten, die nicht zu reinen Wohnzwecken dienen.

2. Unter unternehmenszugehörige Personen sind Betriebsinhaber und Beschäftigte zu verstehen, wobei unter Beschäftigte auch Teilzeitbeschäftigte, Leiharbeiter, Außendienstmitarbeiter, Praktikanten, Volontäre zu verstehen sind. Bei Schulen und Kindergärten gelten als unternehmenszugehörige Personen auch die Betreuungspersonen, Lehrer, Lernbetreuer, Nachmittagsbetreuer und Schüler sowie Kindergartenkinder.
3. Containeranlagen sind jene Anlagen, die baurechtlich als Containeranlagen bewilligt sind, oder einer solchen bedürfen. Ein Container ist eine geschlossene Einheit auf dieser Anlage.
4. Gemischt genutzte Liegenschaften sind Liegenschaften, auf denen sowohl Haushalte als auch Unternehmen etabliert sind.
5. Unter einer Wohnung versteht man nach außen abgeschlossene und zu Wohnzwecke bestimmte zusammenliegende Räume in Wohngebäuden und bewohnten Unterkünften. Die Gebäude oder Unterkünfte müssen dabei die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen und dürfen nicht vollständig für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Eine Wohnung muss definitionsgemäß mindestens eine Küche/Kochnische, eine WC und eine Nasszelle (Bad oder Dusche) enthalten.

§ 3

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, der Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 4

Höhe des Einheitssatzes

1. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter (lfm) der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 19,29

2. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 11.933.560,00,
vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe
von € 1.527.816,00
gewährten Beiträgen und Zuschüssen, somit eine Baukostensumme
von € 10.405.744,00
und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 45.005 lfm zugrunde.

§ 5

Gegenstand der Abgabe

Der Kanalisationsbeitrag ist ein Interessentenbeitrag und als solcher einmalig für alle Liegenschaften im Gemeindegebiete zu leisten, welche eine gesetzliche Anschlusspflicht an das bereits bestehende öffentliche Kanalnetz besteht, ohne Rücksicht darauf, ob sie an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht. Eine gesetzliche Anschlusspflicht besteht gemäß § 4 Abs 1 des Kanalgesetzes 1988 im Einhundertmeterbereich des öffentlichen Kanalstranges.

Der Kanalisationsbeitrag stellt eine einmalige Abgabe zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Kanalanlage dar und ist gemäß den obigen Ausführungen nicht notwendigerweise von der Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalanlage abhängig.

Betreffend des Entstehens der Beitragspflicht sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

1. § 2 Abs 2 Kanalabgabengesetz:

Bei Neulegung öffentlicher Kanäle entsteht die Beitragspflicht zur Hälfte bei Baubeginn und zur Hälfte bei Vorliegen der technischen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlagen oder Fertigstellung der Abwasserreinigungsanlage.

2. § 2 Abs 3 Kanalabgabengesetz:

Bei anschlusspflichtigen Neubauten und bei Zu- und Umbauten in anschlusspflichtigen Baulichkeiten entsteht die Beitragspflicht mit der erstmaligen Benützung der Baulichkeit oder ihrer Teile.

§ 6

Kanalbenützungsgebühr

1. Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr liegt das Jahresefordernis gemäß § 6 Abs 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 zugrunde. Das Jahresefordernis beinhaltet die Kosten für die Kapitalrückzahlung und Zinsen für das Darlehen vom Wasserwirtschaftsfonds, die Ausgaben für das nötige Kommunaldarlehen zur Zwischenfinanzierung sowie die Betriebs- bzw. Verwaltungskosten. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr wird ein Mischschlüssel angewendet. Dieser Mischschlüssel setzt sich aus dem Mix einer Bereitstellungsgebühr nach Einwohnergleichwert (EGW), einer Mengengebühr, des Wasserverbrauchs zusammen, wobei die Mengengebühr auch einen Anreiz zum sparsamen Umgang mit der Ressource „Wasser“ bieten soll.

2. Die Kanalbenützungsgebühr setzt sich aus dem Wasserverbrauch (variable Gebühr) und der Grundgebühr (EGW) zusammen.

3. Als Grundlage der Berechnung der Grundgebühr wird für Haushalte die Anzahl aller melderechtlich gemeldeten Personen aller Haushalte auf einer Liegenschaft, für Unternehmen die Anzahl aller unternehmenszugehörigen Personen herangezogen. Bei gemischt genutzten Liegenschaften wird die Gebühr gesondert für die Haushalte und für Unternehmen verrechnet.

a) Grundgebühr für Haushalte / Personen:

Jede Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres 1,0 EGW

Jede Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr 0,50 EGW

Die Gebühr ist jedoch mit 5 EGW je Wohnung / Haushalt begrenzt.

Die Bereitstellungsgebühr pro 1 EGW wird mit € 65,35 festgesetzt.

Die Bereitstellungsgebühr pro 0,50 EGW wird mit € 32,68 festgesetzt.

Die Zurechnung der Personenzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Bewohner mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Bewertung nach EGW. Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam in einer Wohnung leben (Wohnhaushaltsprinzip). Allein wohnende Personen bilden einen eigenen Haushalt (Einpersonenhaushalt).

Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verfügung zur Verrechnung gebracht.

b) Grundgebühr für Unternehmen / unternehmenszugehörige Personen:

Die Zurechnung unternehmenszugehöriger Personen zu Unternehmen erfolgt nach Einwohnergleichwerten.

Bei Unternehmen wird für jede unternehmenszugehörige Person 0,50 EGW verrechnet.

4. Von der Festsetzung der Grundgebühr nach den Bestimmungen des Ziffer 3) lit b) ausgenommen sind nachfolgende Unternehmen, für die die Grundgebühr festgesetzt wird wie folgt:
- a) Schulen, Kindergarten und sonstige Kinderbetreuungsstätten:
 - 1-3 unternehmenszugehörige Personen 1,00 EGW
 - jede weitere 1-3 unternehmenszugehörige Personen 0,50 EGW
 - b) Hotel und Gasthof mit Fremdenzimmer sowie Beherbergungsbetriebe:
 - 1 Bett 1,00 EGW
 - c) Buschenschank und Gaststätte und Saal, Cafe
 - 1 bis 50 Quadratmeter Gastraum 2,00 EGW
 - für jede weitere 1 bis 50 Quadratmeter Gastraum 1,00 EGW
 - d) Gaststätte mit Gaststube und Saal je 1 bis 50 Quadratmeter Gastraum
 - 2,00 EGW
 - für jede weitere 1 bis 50 Quadratmeter Gastraum 1,00 EGW
 - e) Versammlungsstätte (Theater, Kultursaal, etc) 1 bis 50 Quadratmeter Gastraum
 - 2,00 EGW
 - für jede weitere 1 bis 50 Quadratmeter Gastraum 1,00 EGW
 - f) Sportstätte:
 - Besucherbereich: 1 bis 50 zugelassene Besucherplätze 1,00 EGW
 - für jede weiteren 1 bis 50 Besucherplätze 1,00 EGW
 - Sportbetrieb: je 3 Duschköpfe 1,00 EGW
 - g) Pflegeheim / Altersheim: je Bett 1,50 EGW
 - h) Autowaschanlage mit/ohne Recyclinganlage je Waschbox 0,00 EGW
 - i) Tankstelle je Zapfsäule 1,50 EGW
 - j) Friseur- Kosmetiksalon, Fußpflege
 - je Friseursessel/ Behandlungssessel 1,00 EGW
 - k) Arzt: je Behandlungsraum 1,00 EGW
 - l) Containeranlagen, ausgenommen reine Lagercontainer 0,5 EGW

Die Grundgebühr für den Container entfällt, sofern für diesen aufgrund seiner Verwendung eine Festsetzung der Grundgebühr nach Ziffer 3 lit b) oder Ziffer 4) lit a)-k) erfolgt.

5. Festgehalten wird, dass Terrassen und Gastgärten keiner zusätzlichen Berechnung unterliegen.
6. Ein besonderer Verschmutzer (Indirekteinleiter) hat der Wasserrechtsbehörde ein wasserrechtliches Einreichprojekt zur Genehmigung vorzulegen. Die im erlassenen Wasserrechtsbescheid der zuständigen Behörde festgelegten EGW dienen als Grundlage für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühren.
7. Für Sonderfälle, die sich außerhalb der angeführten Berechnungsgrundlage befinden, wird der Einwohnergleichwert nach der gemessenen Schmutzfracht ermittelt. Hier gelten 60 g BSB5/Tag als 1 EGW.

Die zur Kanalabfuhr verpflichteten Unternehmen haben mittels eines durch die Gemeinde beigestellten Formulars schriftlich bis zum jeweiligen Stichtag 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. die Anzahl der unternehmenszugehörigen Personen im Sinne dieser Verordnung zu melden.

8. variable Gebühr / Mengengebühr:

Der Anteil der Mengengebühr der Kanalbenützungsgebühr beträgt pro Kubikmeter verbrauchten Trink- und Nutzwasser € 1,06 zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Als Bemessungsgrundlage ist die letzte Abrechnung laut Wasserzähler der Ortswasserleitung heranzuziehen. Erfolgt zusätzlich oder ausschließlich eine Wasserentnahme aus privater Wasserleitung oder aus einem Hausbrunnen, so wird ein Mindestverbrauch von 50 Kubikmeter pro gemeldeter Person im Jahr berechnet. Zusätzliche Wasserbezüge sind der Gemeinde schriftlich zu melden.

§ 7

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Als Stichtag für die Ermittlung der EGW gilt der 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. bzw. bei An- und Abmeldungen von Personen zu einem Haushalt der Monatserste des Quartalbeginns eines jeden Jahres.
2. Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
3. Die Gebührenschuld entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, dass dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanalnetz getrennt wird.
4. Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Endabrechnung des laufenden Jahres erfolgt jeweils mit dem 1. Quartal des Folgejahres.
5. Gemäß § 71 a Abs 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung ist der Gebührensatz wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01.01. einer jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01.10. bis 30.09. des der Anpassung vorangehenden Jahres.

§ 8

Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Steuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung 2018 laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.05.2018 der Marktgemeinde Lebring – St. Margarethen, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 11.02. 2019, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(ÖKR Ing. Franz Labugger)

(Originalunterschrift im Akt der Marktgemeinde)